

Behörde
BH St. Pölten

Zahl
S2-S-10 2749

Datum
27.04.2010

Niederschrift

Ort der Amtshandlung
BH St. Pölten

Beginn
09.25 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Krendl

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

--

Personaldaten des Beschuldigten (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vor- und Familienname

Walter Kosar

Geburtsdatum

18.06.1947

Wohnort

1080 Wien, Neudeggasse 14

Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse

€ 1.071,60 Bruttopension (**siehe Beilage 011**)

Staatsangehörigkeit

Ö

Familienstand

geschieden

ausgeübter Beruf

Pensionist

Gegenstand der Vernehmung (genaue Beschreibung der Tat):

Übertretung nach Forstgesetz
(siehe Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11.03.2010)

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und Vorhalt des Akteninhaltes gibt der Beschuldigte an:

Es handelte sich um keine Protestwanderung mehr. Da der Betreiber (Firma „Im Wind“ aus Linz) das Projekt Windpark Hafnerbach am 14.10.2009 per Presseaus-sendung zurückgezogen hat (**siehe Beilage 005**), verwandelten wir die geplante Protestwanderung in eine erholsame, friedliche Siegeswanderung.

Dies wurde Herrn Felix Montecuccoli am 18.10.2009 per offenen Brief auch mitge-teilt. (**siehe Beilage 003**)

Diese Wanderung wurde am 06.10.2009 (Eingangsstempel Mag. Weber) bei der BH St. Pölten angemeldet (bei Herrn Bezirkshauptmann Mag. Kronister persönlich). (**siehe Beilage 004**)

Da ich von der BH St. Pölten informiert wurde (Mag. Kronister??), dass Montecuccoli möglicherweise die Parkplätze bei der Ruine Hohenegg sperren lässt, meldete ich

am 21.10.2009 mit folgenden Änderungen (**siehe Beilage 006**) die Wanderung in korrigierter Form an.

Auch diese Anmeldung wurde weder von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten noch vor Ort untersagt!

Das Schild auf dem Absperrgitter war keine ordnungsgemäße forstrechtliche Kennzeichnung. Es war nicht erkennbar, dass die Benützung der Forststraße (Weitwanderweg 653) am 26.10.2009 nicht erlaubt sei, da weder der Beginn noch das Ende dieser Sperre ersichtlich war. Deshalb konnte ich diese Sperre auch nicht ernst nehmen. (**siehe Beilage 008, 009, 010**)

Ich vertraue dem Herrn BH Kronister, ich vertraue auf seine Kenntnisse im Forst- u. Versammlungsgesetz, und darauf, dass seine Entscheidung unsere Wanderung nicht zu untersagen, gesetzeskonform war!

Übrigens wurde Herr Felix Montecuccoli seit 05.10.2009 viermal von dieser Wanderung informiert. (**siehe Belage 001, 002**)

Bei der Abschlusskundgebung in Mitterau, gab es ein weiteres Gesprächsangebot an Herrn Montecuccoli in Form einer Petition, die an sein Tor gehängt wurde.

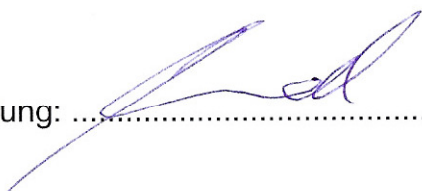
Dass Herr Montecuccoli 5 Gesprächsangebote ignoriert hat, ist kulturunüblich und nicht korrekt.

Zum Vorwurf, die Wanderung hätte nicht den Erholungszwecken gedient:
Der Zweck der Wanderung diene nicht nur unserer Erholung und der Erholung unserer Kinder, sondern auch der Erholung zukünftiger Generationen.

Ende der Amtshandlung um 10.15 Uhr

- Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen
- Die Niederschrift wird vom Beschuldigten selbst durchgelesen
- Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift wird übergeben.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:


des Beschuldigten:

der übrigen Anwesenden:
(Herr Loitsch Herbert)
